

# SAV Aktuelle Fax-Info

## Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: [geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de](mailto:geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de) – Internet: [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de)

Nr. 24/2018

23.05.2018

### EU-Datenschutzgrundverordnung: Update

Wir hatten bereits mehrfach über das Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zum 25.05.2018 informiert.

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht von zu erledigenden Arbeiten, die nach Priorität zusammengestellt ist. Dabei stehen jene datenschutzrechtlichen Standards an erster Stelle, bei denen ein Fehlen „öffentlich“ bemerkbar ist, und deshalb hier ein hohes Risiko für Abmahnungen besteht.

Bereits an dieser Stelle der Hinweis: Nachfolgend aufgelistete Dokumente finden Sie unter [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de) im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: [geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de](mailto:geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de); Kennwort: mitglied) → Sonstiges → EU-DSGVO.

1. Ergänzen Sie Ihre **Apotheken-Website** um eine **Datenschutzerklärung**! Da Internetseiten unterschiedliche Funktionen aufweisen, muss das Muster unbedingt an die tatsächlichen Gegebenheiten Ihrer Webseite angepasst werden! Dies kann mit einem nicht zu unterschätzenden Aufwand verbunden sein, da technische Einzelheiten ggfs. zunächst in Erfahrung zu bringen sind.

Neben diversen Mustern sind im Internet auch Generatoren für Datenschutzerklärungen zu finden. Hier werden zunächst technische und inhaltliche Details einer Webseite abgefragt und anschließend ein geeigneter Mustertext ausgegeben. Unter

<https://dsgvo-muster-datenschutzerklaerung.dg-datenschutz.de/>

finden Sie den Datenschutzerklärungs-Generator der Deutschen Gesellschaft für Datenschutz.

2. Prüfen Sie, ob Sie für Ihre Webseite eine **SSL-Datenverschlüsselung** benötigen (z.B. bei Online-Shop, Kontaktformular, Bestellformular, Newsletter-Funktion)!

3. Einsatz von **Cookies** zustimmen: Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder hatte zum Ergebnis, dass vor dem Einsatz von Profilbildungs- und Trackingmethoden (meistens für die Benutzerstatistiken verwendet, wie z.B. Google Analytics oder Piwik) das Einverständnis der Benutzer aktiv eingeholt werden muss.

4. Hängen Sie im **Verkaufsraum** der Apotheke eine **Datenschutzerklärung** aus!

5. Stellen Sie die betriebliche Nutzung von **Whatsapp**, insbesondere jeden Hinweis auf Bestellmöglichkeiten von Arzneimitteln über Whatsapp, ein! Über Alternativen hatten wir mit Rundschreiben Nr. 01/2018 vom 26.01.2018 (s. dort „APO-Jet, bindet Kunden in Sekunden“) berichtet.

6. Lassen Sie sich von den Kunden, deren Daten Sie (z. B. für eine Kundenkarte) speichern, vorab eine **Einwilligungserklärung** unterzeichnen! Die Einwilligung ist wesentlich ausführlicher als ältere Muster.

Nur ein über die Tragweite der Datenspeicherung aufgeklärter Kunde, der zudem den Zweck und die Dauer der Speicherung sowie seine Widerrufsmöglichkeit und sein Recht auf Löschung kennt, kann wirksam einwilligen. Einwilligungserklärungen ohne den Hinweis auf jederzeitigen Widerruf sind unwirksam! Geben Sie dem Kunden eine Kopie der Einwilligungserklärung mit! Die ausgehängte Datenschutzerklärung (siehe 4.) und die Einwilligungserklärung dürfen sich inhaltlich nicht widersprechen.

7. Bestellen Sie einen **Datenschutzbeauftragten** für Ihre Apotheke, wenn Sie nach einer Prüfung feststellen, dass dies für Ihre Apotheke notwendig ist! Prinzipiell liegt die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes immer bei dem Apothekeninhaber. Diese Verantwortung ist nicht delegierbar - auch nicht auf einen externen Datenschutzbeauftragten. Dieser muss zwar im Einzelfall bestellt werden (siehe nachfolgend), dies ändert aber nichts an der Verantwortlichkeit des Apothekeninhabers!

Hat der Apothekeninhaber mehrere Apotheken, reicht es, einen Datenschutzbeauftragten für die Hauptapotheke und die Filialen zu bestimmen.

- a) Nicht alle Apotheken müssen zwingend einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Eine Verpflichtung zur Benennung besteht, soweit der verantwortliche Apothekeninhaber „**in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten**“ beschäftigt, § 38 Abs. 1 BDSG neu (Beispielsweise Urlaubsaushilfen sind nicht „ständig“ beschäftigt und zählen nicht (zusätzlich) mit). Es zählen Köpfe, unabhängig davon, ob es sich um Teilzeit- oder Vollzeitmitarbeiter handelt. Hauptapotheke und Filiale(n) gelten als ein Unternehmen, das heißt die Kopfzahl wird zusammengezählt. Achtung: Bei der Ermittlung der Köpfe zählt der Apothekeninhaber mit! Mit der „automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten“ sind z. B. jene Mitarbeiter beschäftigt, die Rezepte einscannen oder EC-/Kreditkarten-Terminals zur Zahlungsabwicklung bedienen, also in der Regel nur pharmazeutisches Personal einer Apotheke. Reinigungskräfte ohne EDV-Zugriff zählen nicht mit. Ob Boten mitzählen ist zurzeit noch strittig. So vertritt der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in Baden-Württemberg die Meinung, dass auch Boten mitzählen.
- b) Auch bei Datenverarbeitungen, die ein hohes Risiko für die Rechte von Menschen zur Folge haben, insbesondere bei **Verwendung neuer Technologien**, besteht die Pflicht, unabhängig von der Unternehmensgröße einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, § 38 Abs. 1 BDSG neu. Die Antwort des Unabhängigen Datenschutzzentrums Saarland, was unter den Tatbestand der neuen Technologie fällt, war leider wenig aussagekräftig. Konkrete Beispiele wurden nicht genannt. Vielmehr wurde lediglich mitgeteilt, dass es sich bei neuen Technologien vor allem um neue Verfahren im Testlauf handelt, die im Rahmen einer Datenschutzfolgeabschätzung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen beinhaltet. Insbesondere in der Telemedizin seien solche Verfahren denkbar. Bereits an dieser Stelle lässt sich aber sagen, dass unter den Begriff der Neuen Technologien z.B. Fingerprints Scanner oder Gesichtserkennung fallen, mithin Technologien, die biometrische Daten erfassen. Häufig nachgefragt wird auch, ob beim Einsatz einer **Videoüberwachung** in Apotheken eine Datenschutzfolgeabschätzung nötig ist. Erfreulicherweise hat das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht bestätigt, dass „...bei einem üblichen kleinflächigen Einsatz von Videokameras, wie dies beispielsweise in Apotheken eingesetzt wird, keine Notwendigkeit der Durchführung einer Datenschutzfolgeabschätzung nach DSGVO“ gesehen wird. Wir gehen davon aus, dass sich auch das Datenschutzzentrum Saarland dieser bayerischen Einschätzung anschließen wird.
- c) Als **interne Datenschutzbeauftragte** kommen Mitarbeiter (nicht zwingend nur pharmazeutisches Personal) in Betracht. Der Apothekeninhaber selber kann demgegenüber nicht als interner Datenschutzbeauftragter fungieren. Als **externe Datenschutzbeauftragte** sind Dienstleister geeignet, die in der Praxis allerdings über sehr unterschiedliche Qualifikation, Erfahrung und Preisvorstellungen verfügen. Der SAV hat einen Rahmenvertrag mit einem erfahrenen externen Unternehmen, der Fa. DeltaMed Süd aus Ludwigsburg, abgeschlossen, siehe unter 9.
- d) Ernante Datenschutzbeauftragte sind der **Aufsichtsbehörde** zu melden. Diese ist für das Saarland:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland  
Fritz-Dobisch-Str. 12  
66111 Saarbrücken  
Tel.: 0681/94781-0  
Fax: 0681/94781-29  
Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de

Die Meldung kann auch **elektronisch** unter [www.datenschutz.saarland.de](http://www.datenschutz.saarland.de) → DS-Grundverordnung → Meldeformular Datenschutzbeauftragter erfolgen.

Die Aufsichtsbehörde hat die Aufgabe, die Anwendung der DSGVO zu überwachen und durchzusetzen, Datenschutzbeauftragte zu beraten, sich mit Beschwerden von Betroffenen zu befassen und Kontrollen über die Anwendung der Verordnung durchzuführen. Hierzu ist sie mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet und in der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig. Sie arbeitet mit den Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zusammen, auch im Sinne einer einheitlichen Auslegung der DSGVO.

Zudem ist der Datenschutzbeauftragte in der Datenschutzerklärung der Website (siehe Punkt 1.) und auf allen anderen Datenschutzerklärungen in der Apotheke anzugeben.

8. Beschaffen Sie sich einen -dicken- **Aktenordner**, beschriften diesen mit „Datenschutz“ und heften Trennblätter mit den Überschriften „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“, „Auftragsdatenverarbeitung“, „Technisch-organisatorische Maßnahmen“, „Datenschutzkonzept“ und gegebenenfalls „Folgenabschätzung“ ein.

Ein Ausdruck der **Kontaktdaten der Datenschutzaufsicht** gehört auf den Innendeckel.

**a) „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“**

Dokumentieren Sie hier alle Verarbeitungen von Daten in der Apotheke, z. B. in den Kategorien „Kundenkarte“, „Abrechnung“, „Werbeanschreiben“, „Personaldatenverwaltung“ etc. Für jede Kategorie muss der Verantwortliche (= Apothekeninhaber), ggfs. Datenschutzbeauftragter, Art (z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Medikationshistorie etc.) und Zweckbestimmung (z. B. Möglichkeit einer Medikationsanalyse) der genutzten Daten definiert werden.

**b) „Auftragsdatenverarbeitung“**

Sammeln Sie hier die Verträge mit allen externen Dienstleistern, die Daten der Apotheke nutzen (z. B. Apotheken-Rechenzentrum, Ihr EDV-Dienstleister, Anbieter von Apothekensoftware, wenn diese Einsicht in Kundendaten erhalten können, z. B. bei Wartungsarbeiten). Es müssen „Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung“ abgeschlossen werden, in denen u. a. Gegenstand und Dauer des Auftrags, Umfang, Art und Zweck der Datennutzung und das Schutzniveau dieser Dienstleister beschrieben werden.

Bei einigen Mitgliedern des SAV haben dabei Klauseln in Verträgen auch namhafter Dienstleister für Irritationen gesorgt, die die Apotheken einseitig benachteiligen können, z.B. bei der Haftung. Wir können Ihnen nicht empfehlen, Klauseln von Dienstleistern zu akzeptieren, die im Innenverhältnis allein den Apotheker als Auftraggeber belasten. Wir stellen Apotheken anheim, eine Haftungsregelung vorzuschlagen, die Artikel 82 DSGVO entspricht.

**c) „Technisch-organisatorische Maßnahmen“**

In dieses Verzeichnis gehören eine Dokumentation des Schutzniveaus Ihrer Hardware und der Apotheken-Software, insbesondere die Beschreibung der Vorkehrungen gegen unbefugten Datenzugriff (Firewalls, Passwortmanagement etc.) und Handbücher der wichtigsten Programme, die Sie verwenden.

**d) „Datenschutzkonzept“**

An dieser Stelle sollten Sie alle anderen datenschutzrelevanten Dokumente ablegen, z. B. die Belehrung der Mitarbeiter und sonstiger mitwirkender Personen über die Pflicht zur Verschwiegenheit, Schulungsunterlagen, Dienstanweisungen über Zugriffsrechte auf die EDV oder Regelung der IT-Nutzung am Arbeitsplatz, technische Beschreibung Ihres Aktenvernichtungssystems etc. Ideal ist eine interne Datenschutzleitlinie Ihrer Apotheke mit Datenschutzzielen.

**e) „Folgenabschätzung“**

Eine Folgenabschätzung ist nur erforderlich bei Datenverarbeitungen, die ein hohes Risiko für die Rechte von natürlichen Personen zur Folge haben, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien (siehe Punkt 7b).

## 9. Rahmenvertrag über eine Betreuung als externer Datenschutzbeauftragter

Wie bereits mitgeteilt hat der Saarländische Apothekerverein e.V. für seine Mitglieder einen Rahmenvertrag über eine Betreuung als externer Datenschutzbeauftragter mit der Deltamed Süd GmbH & Co. KG abgeschlossen. Einzelheiten können vorgenanntem Pfad entnommen werden. Trotz des Rahmenvertrages bedarf es aber natürlich der Eigeninitiative einer jeden Apotheke in Bezug auf die Erstellung eines eigenen Datenschutzkonzeptes.

## 10. Fragebogen zur Umsetzung der DSGVO

Einen Überblick über vorzunehmende Maßnahmen finden Sie auch unter [www.datenschutz.saarland.de](http://www.datenschutz.saarland.de) → DS-Grundverordnung → Kurzpapiere → Downloads → BayLDA: Fragebogen zur Umsetzung der DS-GVO zum 25.05.2018. Eine hilfreiche Checkliste, die nochmals verdeutlicht, welche Arbeiten zu erledigen sind.

## 11. Sonstiges

Darüber hinaus sollten Sie Ihre Mitarbeiter nochmals auf die Punkte hinweisen, die schon immer datenschutzrechtlich relevant waren, die aber vielleicht jetzt wieder in den Fokus von Abzockern geraten könnten. Als Beispiele mögen die Hinweise,

- dass keine Verordnungsblätter offen auf dem HV-Tisch liegen,
- dass Unterlagen wie z.B. Abholzettel mit Sozialdaten den Empfehlungen entsprechend geschreddert werden
- dass keine Telefonate für einen Patienten in Gegenwart Dritter geführt werden,
- dass man bei telefonischen Auskunftswünschen große Vorsicht walten lässt,

dienen.

## 12. Datenschutz in eigener Sache: **Bearbeitung von Taxbeanstandungen**

Im Zuge der sich mit der Geltung der DSGVO verschärfenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen bitten wir Sie, uns zur Bearbeitung von Retaxationen nur Beanstandungsvorgänge zu übermitteln, die hinsichtlich der **Patienten- und Arztdaten** anonymisiert (geschwärzt) sind.

Sind spezifische Patientendaten wichtig für die Beurteilung, vermerken Sie bitte allgemein und patientenun-spezifisch:

- das Geschlecht mit **m** oder **w**
- das Alter z. B. 6 Monate/unter 3 Jahren

## 13. Buch „Datenschutz – Arbeitshilfe für die Apotheke“ (Autor: Andreas Schaupp)

Wie bereits mitgeteilt erhält jede Mitgliedsapotheke des SAV kostenlos das Buch „**Datenschutz – Arbeitshilfe für die Apotheke**“ (Autor: Andreas Schaupp) vom SAV zur Verfügung gestellt. Das Buch erscheint in diesen Tagen im DAV-Verlag und wird sodann umgehend per Post verschickt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger  
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil  
Geschäftsführer